

Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste; Preisfestlegungsverfahren für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten nach § 67 Abs. 2 TKG (neu)

Am 15.05.2009 hat der Bundesrat einem Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln zugestimmt. Das Gesetz wird demnächst im Bundesgesetzblatt verkündet. Es sieht für den Rufnummernbereich (0)180 insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Änderung des Begriffs der im Rufnummernbereich (0)180 erbrachten Dienste in „Service-Dienste“ (zukünftig § 3 Nr.8b TKG).
2. Einführung einer preislichen Obergrenze u.a. für Anrufe aus den Mobilfunknetzen von 42ct/min und 60ct/Anruf (in § 66d Abs. 3 TKG neu).
3. Aufnahme einer Regelung in die Preisfestlegungsvorschrift des § 67 Abs. 2 TKG für Anrufe aus den Mobilfunknetzen.

§ 67 Abs. 2 TKG lautet nach den beschlossenen Änderungen demnächst wie folgt:

Soweit für [...] Service-Dienste [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 66a und 66b [...] den Preis für Anrufe aus den Festnetzen fest. **Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt.** Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.[...]

4. Preisangabeverpflichtung auch für Mobilfunkpreise.

§ 66a TKG lautet danach demnächst:

Wer gegenüber Endnutzern [...] Service-Dienste [...] anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. [...] Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. **Abweichend hiervon ist bei Service-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.**[...]

Diese Regelungen treten nach Artikel 5 Abs. 2 des Änderungsgesetzes ca. 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Da die der Preisangabeverpflichtung unterliegenden Marktteilnehmer zur Umsetzung der Verpflichtung in den entsprechenden Werbemitteln wie Katalogen u. dergl. einen Vorlauf benötigen, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, das Preisfestlegungsverfahren für Anrufe aus den Mobilfunknetzen so schnell wie möglich durchzuführen und im Vorgriff auf das Inkrafttreten der maßgeblichen Vorschriften festzulegen.

Es wird gebeten, Stellungnahmen zu folgenden Fragen abzugeben:

1. Bei welchen der Nummernteilbereiche (0)180-1 bis (0)180-5 sollen die Anrufe aus den Mobilfunknetzen pro Anruf und bei welchen sollen sie pro Minute abgerechnet werden?
2. Aus welchen Gründen vertreten Sie Ihre Auffassung?

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum **26.06.2009** an folgende Adresse:

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail an folgende Adresse übersandt werden:

referat117@bnetza.de

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.